

**Kurtaxenreglement (Nr. 015); Totalrevision**

**Ausgangslage / Vorgeschichte**

Mit Artikel 263 Steuergesetz (StG) ermächtigt der Kanton die Gemeinden, zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, eine Kurtaxe zu erheben. Steuerobjekt ist die Übernachtung von natürlichen Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde.

**Reglementsrevision**

In der Septembersession hat der Grosse Rat die Änderung des Tourismusentwicklungsgesetzes verabschiedet. Diese sieht Änderungen beim Bezug der Beherbergungsabgabe vor. Einerseits soll der Bezug grundsätzlich vor Ort geschehen. Andererseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Abgabe direkt durch Anbieter wie Airbnb einziehen zu lassen. Die Änderung wurde einstimmig angenommen. Damit auch in Zukunft die Kurtaxe zusammen mit der Beherbergungsabgabe bezogen werden kann, ist eine Anpassung des Kurtaxenreglements Lyss erforderlich.

Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit nicht mehr gültige Bezeichnungen, wie z.B. „Finanzkommission“, zu korrigieren und das Reglement den neusten Gegebenheiten anzupassen.



**Beherbergungsabgabe**

Werden Gäste gegen Entgelt beherbergt, müssen sie die kantonale Beherbergungsabgabe (BA) bezahlen. Der Ertrag wird vollumfänglich für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt. Alle Betriebe wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, aber auch SAC-Hütten, Pfadiheime oder Naturfreundehäuser müssen die BA bezahlen. Für Übernachtungen auf Campingplätzen, in Ferienwohnungen und Privatzimmern, Bed & Breakfast oder auf Bauernhöfen (Schlafen im Stroh) ist die BA ebenfalls geschuldet. Ausgenommen sind Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. In Gemeinden ohne Kurtaxe sind zudem Ferienwohnungen und Privatzimmer befreit. In vielen Tourismusgemeinden, wie z.B. bei Lyss, wird die BA zusammen mit der Kurtaxe bezogen. In diesen Gemeinden erfolgt der Bezug nach dem jeweiligen System der Kurtaxe. In allen übrigen Gemeinden bezieht das beco die Abgabe.

**Änderung Kurtaxenreglement**

Neu eingefügt wurde ein Absatz, der es dem GR ermöglicht, den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation zu übertragen, beispielsweise an eine regionale Organisation oder in Teilbereichen an überregionale Organisationen wie Airbnb. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung zum Bezug der Beherbergungsabgabe an, wie sie der Grosse Rat in der Septembersession 2017 verabschiedet hat. Diese Delegationsnorm ermöglicht es, zukünftig mit einer Verordnungsänderung die Vollzugsorganisation zeitnah anzupassen. So kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gemeinsam bezogen werden können.

Zudem wurden die über 10 Jahre alten Formulierungen und Regelungen angepasst, so dass das vorliegende Kurtaxenreglement weder der Zusammenarbeit mit dem Verein Tourismus Biel/Bienne Seeland widerspricht noch der übergeordneten kantonalen Regelung.

**Zusammenarbeit**

In der regionalen Wirtschaftsförderung und im Tourismus arbeitet der Verein seeland.biel/bienne eng mit seinen Partnerorganisationen Wirtschaftskammer Biel-Seeland (Wibs) und Tourismus Biel Seeland (TBS) zusammen. Beide Organisationen werden von der Region finanziell namhaft unterstützt. Die Konferenz Wirtschaft und Tourismus vertritt die Interessen der Gemeinden in den Gremien von TBS und Wibs, ist politischer Ansprechpartner für die regionalen Akteure in Wirtschaft und Tourismus und initiiert und begleitet Projekte zur Wirtschafts- und Tourismusförderung in der Region.

### **Vereinbarung Kurtaxen-Abrechnungswesen**

Die Gemeinde Lyss hat mit Tourismus Biel-Seeland eine Vereinbarung über das Kurtaxen-Abrechnungswesen. Diese Vereinbarung regelt die Pflichten und Zuständigkeiten zwischen Tourismus Biel-Seeland und der Gemeinde Lyss im Abrechnungs- und Inkassoverfahren bei der Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Lyss. Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil der Totalrevision des Kurtaxenreglements.

### **Beherbergungsbetriebe**

Aktuell kennt die Gemeinde Lyss die nachfolgende Anzahl von Beherbergungsbetrieben:

- 1x Bed & Breakfast
- 2x Hotelbetriebe
- 1x Gasthof
- 3x Vereins- und öffentlich-rechtliche Anlagen
- 1x Privatzimmer

### **Vernehmlassung**

Den nachfolgenden Organisationen wurde die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme ermöglicht:

- Tourismus Biel/Bienne Seeland
- Verein Tourismus Lyss
- beco Berner Wirtschaft; juristische Beurteilung

Die Stellungnahmen wurden in die Ausarbeitung des neuen Kurtaxenreglements miteinbezogen.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Keine.

**Beschluss** 36 : 0 Stimmen

**Der GGR beschliesst die Totalrevision des Kurtaxenreglements (Nr. 15) und setzt diese per 01.07.2018 in Kraft.**

**Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

Kurtaxenreglement, Kurtaxenreglement (Synopsis)